



Brüssel, den 30. September 2024 Ares(2024)6896255

Betreff: **TARIC-Daten für Verordnung (EU) 2023/1115 über Entwaldung und Waldschädigung**

1. EINFÜHRUNG

Gemäß der neuen Regelung über Entwaldung und Waldschädigung sind Importeure bzw. Exporteure bei der Einfuhr (in die EU) oder der Ausfuhr (aus der EU) von Erzeugnissen, die unter die in der Entwaldungsregelung definierten Bestimmungen fallen, zur Vorlage einer Sorgfaltserklärung verpflichtet.

Diese Verpflichtung gilt zum Zeitpunkt der Einreichung der Zollerklärung zur Überführung von Waren in den freien Verkehr (nachfolgend als „Einfuhr“ bezeichnet) bzw. der Ausfuhranmeldung. Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen ist die Einfuhr bzw. Ausfuhr untersagt.

2. RELEVANTE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Verordnung (EU) 2023/1115 (nachfolgend als „die Verordnung“ oder „EUDR“ bezeichnet) ersetzt Verordnung (EU) 995/2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen.

Der Zeitplan zur Durchführung ist in Art. 37 und 38 der Verordnung definiert. Die Verordnung ist am 29. Juni 2023, 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, in Kraft getreten.

Die Bestimmungen in diesem Arbeitsdokument gelten ab dem 30. Dezember 2024 (Art. 38 Absatz 2 der Verordnung).

Die unter die Verordnung fallenden Erzeugnisse sind in zwei Gruppen unterteilt. Die erste Gruppe sind die „relevanten Rohstoffe“, das heißt Rinder, Kakao, Kaffee, Palmöl, Kautschuk, Soja und Holz. Die zweite Gruppe sind die „relevanten Erzeugnisse“. Hierbei handelt es sich um Erzeugnisse, die relevante Rohstoffe enthalten, damit gefüttert oder damit hergestellt wurden.

Die „relevanten Rohstoffe“ und „relevanten Erzeugnisse“ mit den dazugehörigen Warendaten der Kombinierten Nomenklatur sind in Anhang I der Verordnung definiert.

Art. 3 EUDR definiert Ein- und Ausfuhrverbote sowie die Bedingungen, unter denen die Ein- und Ausfuhr zulässig sind.

Gemäß den Bedingungen, die eine Einfuhr/Ausfuhr erlauben, müssen die deklarierten Waren:

- entwaldungsfrei sein,
- in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes hergestellt worden sein und
- es muss eine Sorgfaltserklärung für sie vorliegen.

Art. 4 Abs. 1 und 2 EUDR definieren die Verpflichtungen des Marktteilnehmers wie folgt:

- Marktteilnehmer kommen ihrer Sorgfaltspflicht gemäß Art. 8 EUDR vor dem Inverkehrbringen bzw. der Ausfuhr relevanter Erzeugnisse nach, um zu belegen, dass die relevanten Erzeugnisse Art. 3 EUDR erfüllen.
- Marktteilnehmer bringen relevante Erzeugnisse erst nach Übermittlung einer Sorgfaltserklärung in Verkehr bzw. führen sie aus.

Gemäß den Bestimmungen von Art. 33 EUDR müssen alle Marktteilnehmer und Händler sowie ihre Bevollmächtigten in der Union, die unter die Bestimmungen der Verordnung fallende Waren ein- oder ausführen, im EU-Informationssystem registriert sein.

3. TARIC-DATEN

Die in der EUDR definierten Bestimmungen gelten für die Ein- und Ausfuhr. Zwar sind diese Bestimmungen für Ein- und Ausfuhr ähnlich, bei der Deklaration kann es jedoch Unterschiede geben. Insbesondere sind bei der Einfuhr 10-stellige TARIC-Codes anzugeben, bei der Ausfuhr 8-stellige KN-Codes. Um die Flexibilität beizubehalten und die Unterschiede berücksichtigen zu können, wurden im TARIC-System unterschiedliche Vorgehensweisen festgelegt – einmal für die Einfuhr und einmal für die Ausfuhr.

3.1. TARIC-Dokumentencodes

Gemäß den Bestimmungen von Art. 1 und 3 und dementsprechend Art. 4, 7, 8 und 9 EUDR muss für die Ein- bzw. Ausfuhr der in den Anwendungsbereich fallenden Erzeugnisse eine Sorgfaltserklärung vorgelegt werden.

Gleichzeitig müssen alle Marktteilnehmer (Händler und ihre Bevollmächtigten) im EU-Informationssystem (Art. 33 EUDR) registriert sein.

Die nachstehenden TARIC-Dokumentencodes gelten sowohl für das Einfuhr- als auch das Ausfuhrverfahren.

Es wurde ein neuer TARIC-Dokumentencode C716 für die Sorgfaltserklärung festgelegt. Der Anmelder muss bei der Deklaration den nationalen Zollbehörden gegenüber mittels dieses Codes belegen, dass er im Besitz der erforderlichen Sorgfaltserklärung ist.

C716	Sorgfaltserklärung, vorgelegt für Einfuhren/Ausfuhren gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) 2023/1115 über Entwaldung und
------	--

	Waldschädigung
--	----------------

Es wird ein neuer TARIC-Dokumentencode C717 für die Ausnahmeregelung für KMU-Marktteilnehmer gemäß Definition in Art. 4 Abs. 8 EUDR festgelegt. C717 wird von KMU-Marktteilnehmern beim Zoll angegeben, wenn sie keiner Sorgfaltspflicht bezüglich relevanter Erzeugnisse, die in relevanten Erzeugnissen enthalten sind oder daraus gestellt wurden, die bereits der Sorgfaltspflicht unterliegen und für die bereits eine Sorgfaltserklärung übermittelt wurde, nachkommen müssen.

C717	Referenznummer der bereits übermittelten Sorgfaltserklärung gemäß Art. 4 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2023/1115
------	---

Es wurde ein neuer TARIC-Dokumentencode Y129 für die „ex“-Codes in Anhang I zur EUDR festgelegt. Dieser entspricht der Deklaration eines Nomenklaturcodes, der mehr als die in den Anwendungsbereich der EUDR fallenden Erzeugnisse abdeckt. In einem solchen Fall muss der Anmelder die angeben können, dass die Verordnung für die Einfuhr nicht gilt, auch wenn das deklarierte Erzeugnis unter einen Nomenklaturcode fällt, den die EUDR betrifft.

Y129	Andere Waren als die, die unter die Bestimmungen von Verordnung (EU) 2023/1115 über Entwaldung und Waldschädigung fallen.
------	---

Es wurde ein neuer TARIC-Dokumentencode Y132 für Art. 1 Abs. 2 EUDR festgelegt, gemäß dem die Verordnung für die in Anhang I EUDR aufgeführten relevanten Erzeugnisse nicht gilt, wenn sie vor dem in Art. 38 Abs. 1 EUDR genannten Datum hergestellt wurden.

Y132	Ausnahme von den Bestimmungen von Verordnung (EU) 2023/1115 über Entwaldung und Waldschädigung kraft Abs. 2 von Art. 1 EUDR.
------	--

Es wurde ein neuer TARIC-Dokumentencode Y133 für die im zweiten erläuternden Absatz in Anhang I EUDR definierte Ausnahme festgelegt, gemäß dem die Verordnung nicht für Waren gilt, die zur Gänze aus Material hergestellt sind, das seinen Lebenszyklus abgeschlossen hat und dessen sich der Besitzer ansonsten gemäß Definition in Art. 3, Punkt (1) der Richtlinie 2008/98/EG als Abfall entledigt hätte.

Y133	Ausnahme von den Bestimmungen von Verordnung (EU) 2023/1115 über Entwaldung und Waldschädigung kraft des zweiten erläuternden Absatzes in Anhang I EUDR (Waren, die aus Material hergestellt sind, das seinen Lebenszyklus abgeschlossen hat)
------	---

Es wurde ein neuer TARIC-Dokumentencode Y141 für die in Art. 38 Abs. 3 EUDR definierte Ausnahme für Marktteilnehmer, die zum 31. Dezember 2020 als Kleinst- oder

Kleinunternehmen gemäß Art. 3 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2013/34/EU galten, festgelegt. Für diese Marktteilnehmer gelten die Bestimmungen von Art. 38 Abs. 2 EUDR ab dem 30. Juni 2025. Dieser TARIC-Dokumentencode kann also beim Zoll nur bis zum 29. Juni 2025 angegeben werden.

Y141	Ausnahme für Marktteilnehmer gemäß Definition in Art. 38 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2023/1115
------	---

Es wurde ein neuer TARIC-Dokumentencode Y142 für im Zusammenhang mit einer nicht gewerblichen Tätigkeit abgegebene Zollerklärungen (Art. 2 Ziff. 15, 2 Ziff. 17 und 2 Ziff. 18 der Verordnung (EU) 2023/1115), für die die Verordnung nicht gilt, festgelegt.

Y142	Ausnahme für nicht gewerbliche Tätigkeit (Art. 2 Ziff. 15, 2 Ziff. 17 und 2 Ziff. 18 der Verordnung (EU) 2023/1115).
------	--

Es muss kein spezieller TARIC-Dokumentencode für die Registrierung festgelegt werden, da nur die registrierten Einführer eine Sorgfaltserklärung vorlegen können, für die ein spezieller TARIC-Dokumentencode (C716) festgelegt wurde.

3.2. Fußnoten

Es wurden neue Fußnoten (TM972, TM974, TM975, TM985, TM986 und TM994) festgelegt, die im Zusammenhang mit den TARIC-Maßnahmen stehen.

Erläuterung der Fußnoten:

- TM972 betrifft die Sorgfaltserklärung.
- TM974 betrifft die Ausnahme aufgrund der Herstellungsdatums.
- TM975 betrifft die „recycelten Waren“.
- TM985 betrifft die Ausnahme für Kleinst- und Kleinunternehmen.
- TM986 betrifft die Ausnahmen für nicht gewerbliche Tätigkeit.
- TM994 betrifft die Ausnahmeregelung gemäß Definition in Art. 4 Abs. 8 EUDR.

TM972	Gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) 2023/1115 dürfen relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse, wie in Anhang I EUDR aufgeführt, nur in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> (a) sie sind entwaldungsfrei; (b) sie wurden in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes herstellt; und (c) es liegt eine Sorgfaltserklärung für sie vor.
TM974	Kraft Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1115 gilt diese Verordnung abgesehen von den Ausnahmen gemäß Art. 37 Abs. 3 EUDR nicht für in Anhang I EUDR aufgeführte relevante

	Erzeugnisse, die vor dem in Art. 38 Abs. 1 EUDR genannten Datum hergestellt wurden.
TM975	Wie in Abs. 2 des Einführungstextes von Anhang I zur Verordnung (EU) 2023/1115 angegeben – mit Ausnahme von Nebenprodukten eines Herstellungsprozesses, sofern bei diesem Prozess Material zum Einsatz kommt, bei dem es sich nicht um Abfall gemäß Definition in Art. 3 Punkt (1) der Richtlinie 2008/98/EG handelt – gilt diese Verordnung nicht für Waren, die zur Gänze aus einem Material hergestellt sind, das seinen Lebenszyklus abgeschlossen hat und dessen sich der Besitzer ansonsten als Abfall gemäß Definition in Art. 3 Punkt (1) der Richtlinie entledigt hätte.
TM985	Kraft Art. 38 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2023/1115 sind die Marktteilnehmer, die zum 31. Dezember 2020 als Kleinst- oder Kleinunternehmen gemäß Art. 3 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2013/34/EU galten, von den Bestimmungen gemäß Definition in Art. 38 Abs. 2 EUDR ausgenommen. Für diese Marktteilnehmer gelten die Bestimmungen von Art. 38 Abs. 2 EUDR ab dem 30. Juni 2025.
TM986	Die Bestimmungen von Verordnung (EU) 2023/1115 gelten nicht für nicht gewerbliche Tätigkeiten (Art. 2 Ziff. 15, 2 Ziff. 17 und 2 Ziff. 18 der Verordnung (EU) 2023/1115).
TM994	Kraft Art. 4 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2023/1115 gilt für Marktteilnehmer, die KMU sind („KMU-Marktteilnehmer“) Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> - Sie müssen für relevante Erzeugnisse, die relevante Erzeugnisse enthalten oder daraus hergestellt sind, für die die Sorgfaltspflicht gemäß Abs. 1 dieses Artikels bereits wahrgenommen wurde und bereits eine Sorgfaltserklärung gemäß Art. 33 EUDR übermittelt wurde (nachfolgend: „frühere Sorgfaltserklärung“), keiner Sorgfaltspflicht nachkommen. - In solchen Fällen müssen die KMU-Marktteilnehmer, da die Referenznummer einer Sorgfaltserklärung den Zollbehörden bei der Einreichung der Zollerklärung gemäß Art. 24 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2023/1115 zur Verfügung gestellt werden muss, die Referenznummer einer früheren Sorgfaltserklärung angeben und die Anwendung dieser Vereinfachung durch Angabe des TARIC-Dokumentencodes C717 anstelle von C716 anzeigen. Für Teile relevanter Erzeugnisse, für die die Sorgfaltspflicht nicht wahrgenommen wurde, müssen die KMU-Marktteilnehmer der Sorgfaltspflicht gemäß Abs. 1 von Art. 4 der Verordnung (EU) 2023/1115 nachkommen und den TARIC-Dokumentencode C716 angeben.

3.3. Arten von TARIC-Maßnahmen

Die folgenden Arten von Maßnahmen wurden im TARIC festgelegt:

776: Einführkontrolle bezüglich Entwaldung und Waldschädigung

777: Ausführkontrolle bezüglich Entwaldung und Waldschädigung

3.4. Einführbestimmungen: Bedingungen

Die TARIC-Maßnahmen basieren auf den Bedingungen B, wie nachfolgend erläutert:

Bedingung	Nachweis	Beschreibung	Aktion
B001	C716	<p>Der Anmelder deklariert die Einfuhr von Waren, die in den Anwendungsbereich von Verordnung (EU) 2023/1115 über Entwaldung fallen, und gibt die Referenz der Sorgfaltserklärung in der Einfuhrzollerklärung an.</p> <p>Die Einfuhr wird nach der Kontrolle gestattet.</p>	29
B005	Y129	<p>Der Anmelder deklariert die Einfuhr von Waren, die nicht in den Anwendungsbereich von Verordnung (EU) 2023/1115 über Entwaldung fallen.</p> <p>Diese Bedingung gilt nur für „ex“-Erzeugnisse.</p> <p>Die Einfuhr wird nach der Kontrolle gestattet.</p>	29
B010	Y132	<p>Die in Anhang I zur Verordnung (EU) 2023/1115 aufgeführten Erzeugnisse wurden vor dem in Art. 38 Abs. 1 der Verordnung genannten Datum hergestellt. Die Bestimmungen von Verordnung (EU) 2023/1115 gelten nicht.</p> <p>Die Einfuhr wird nach der Kontrolle gestattet.</p>	29
B015	Y133	<p>Die in Anhang I EUDR aufgeführten Erzeugnisse sind ausgenommen, da sie gemäß Definition im zweiten Absatz des Einführungstextes von Anhang I zur Verordnung (EU) 2023/1115 als recycelt gelten.</p> <p>Die Einfuhr wird nach der Kontrolle gestattet.</p>	29
B020	Y141	<p>Es wurde eine Ausnahme gemäß Definition in Art. 38 Abs. 3 EUDR für Marktteilnehmer, die zum 31. Dezember 2020 als Kleinst- oder Kleinunternehmen gemäß Art. 3 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2013/34/EU galten, festgelegt. Das Enddatum dieser Ausnahme ist der 29. Juni 2025.</p> <p>Die Einfuhr wird nach der Kontrolle gestattet.</p>	29
B025	Y142	<p>Ausnahme für nicht gewerblichen Tätigkeiten (Art. 2 Ziff. 15, 2 Ziff. 17 und 2 Ziff. 18 der Verordnung (EU) 2023/1115).</p>	29

Bedingung	Nachweis	Beschreibung	Aktion
		Die Einfuhr wird nach der Kontrolle gestattet.	
B30	C717	Die Sorgfaltserklärung wurde zuvor im Rahmen von Art. 4 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2023/1115 übermittelt. Die Einfuhr wird nach der Kontrolle gestattet.	29
B090		Die Sorgfaltserklärung ist erforderlich, wurde aber nicht vorgelegt. Die Einfuhr wird nach der Kontrolle nicht gestattet.	09

3.5. Einfuhrbestimmungen: Beispiele

3.5.1. *Kein „ex“-Code – vollständige Übereinstimmung zwischen der Beschreibung des Nomenklaturcodes und dem in Anhang I definierten Erzeugnis*

Rohstoff: Kakao, Nomenklaturcode: 1804 00 00 00, Beschreibung: Kakaobutter, -fett und -öl

Art der Maßnahme	Erzeugerland	Warennomenklatur
776	IN	1804 00 00 00

Bedingungscode	Nachweis	Aktionscode	Aktion
B001	C716	29	Einfuhr nach der Kontrolle gestattet
B010	Y132	29	Einfuhr nach der Kontrolle gestattet
B015	Y133	29	Einfuhr nach der Kontrolle gestattet
B020	Y141	29	Einfuhr nach der Kontrolle gestattet
B025	Y142	29	Einfuhr nach der Kontrolle gestattet
B030	C717	29	Einfuhr nach der Kontrolle gestattet
B090		09	Einfuhr nach der Kontrolle nicht gestattet

Bedingung	Beschreibung
B001	Die Sorgfaltserklärung wird vorgelegt
B010	Die Erzeugnisse wurden vor dem in Art. 38 Abs. 1 der Verordnung

	genannten Datum hergestellt
B015	Die Erzeugnisse sind kraft des zweiten Absatzes des Einführungstextes von Anhang I EUDR (recycelte Erzeugnisse) ausgenommen
B020	Ausnahme für Marktteilnehmer, die als Kleinst- oder Kleinunternehmen gemäß Art. 3 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2013/34/EU gelten (gültig bis 29.06.2025)
B025	Ausnahme für nicht gewerblichen Tätigkeiten (Art. 2 Ziff. 15, 2 Ziff. 17 und 2 Ziff. 18 der Verordnung (EU) 2023/1115).
B030	Sorgfaltserklärung zuvor im Rahmen von Art. 4 Abs. 8 (Verordnung (EU) 2023/1115) übermittelt
B090	Keine der Ausnahmen gilt. Die Sorgfaltserklärung ist also erforderlich, wurde aber nicht vorgelegt.

3.5.2. „ex“-Nomenklaturcode

Rohstoff: Kautschuk, Nomenklaturcode: 4005 91 00 00, Beschreibung: Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Form von Platten, Blättern oder Streifen.

Art der Maßnahme	Erzeugerland	Warennomenklatur
776	EG	4005 91 00 00

Bedingungscode	Nachweis	Aktionscode	Aktion
B001	C716	29	Einfuhr nach der Kontrolle gestattet
B005	Y129	29	Einfuhr nach der Kontrolle gestattet
B010	Y132	29	Einfuhr nach der Kontrolle gestattet
B015	Y133	29	Einfuhr nach der Kontrolle gestattet
B020	Y141	29	Einfuhr nach der Kontrolle gestattet
B025	Y142	29	Einfuhr nach der Kontrolle gestattet
B030	C717	29	Einfuhr nach der Kontrolle gestattet
B090		09	Einfuhr nach der Kontrolle nicht gestattet

Bedingung	Beschreibung
B001	Die Sorgfaltserklärung wird vorgelegt
B005	Andere Waren als die, die unter die Bestimmungen von Verordnung

	(EU) 2023/1115 über Entwaldung und Waldschädigung fallen – „ex“-Code
B010	Die Erzeugnisse wurden vor dem in Art. 38 Abs. 1 der Verordnung genannten Datum hergestellt
B015	Die Erzeugnisse sind kraft des zweiten Absatzes des Einführungstextes von Anhang I EUDR (recycelte Erzeugnisse) ausgenommen
B020	Ausnahme für Marktteilnehmer, die als Kleinst- oder Kleinunternehmen gemäß Art. 3 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2013/34/EU gelten (gültig bis 29.06.2025)
B025	Ausnahme für nicht gewerblichen Tätigkeiten (Art. 2 Ziff. 15, 2 Ziff. 17 und 2 Ziff. 18 der Verordnung (EU) 2023/1115).
B030	Die Sorgfaltserklärung wurde zuvor im Rahmen von Art. 4 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2023/1115 übermittelt
B090	Keine der Ausnahmen gilt. Die Sorgfaltserklärung ist also erforderlich, wurde aber nicht vorgelegt.

3.6. Ausfuhrbestimmungen: Bedingungen

Die Bedingungen sowie die Aktionscodes sind die gleichen wie für die Einfuhr (siehe oben Ziff. 3.4).

3.7. Ausfuhrbestimmungen: Beispiele

3.7.1. Kein „ex“-Code – vollständige Übereinstimmung zwischen der Beschreibung des Nomenkaturcodes und dem in Anhang I definierten Erzeugnis

Rohstoff: Kakao, Nomenklaturcode 1804 00 00, Beschreibung: Kakaobutter, -fett und -öl

Art der Maßnahme	Zielland	Waren-Nomenklatur
777	IN	1804 00 00

Die Bestimmungen und die Aktionscodes sind die gleichen wie für das entsprechende Beispiel in Bezug auf die Einfuhr und werden an dieser Stelle nicht wiederholt.

3.7.2. „ex“-Nomenklaturcode

Rohstoff: Kautschuk, Nomenklaturcode: 4005 91 00, Beschreibung: Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Form von Platten, Blättern oder Streifen.

Art der Maßnahme	Zielland	Waren-Nomenklatur
777	EG	4005 91 00

Die Bestimmungen und die Aktionscodes sind die gleichen wie für das entsprechende Beispiel in Bezug auf die Einfuhr und werden an dieser Stelle nicht wiederholt.

Kontaktieren Sie uns: TAXUD-DDS-Taric@ec.europa.eu